

Kurztitel

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 141/1955

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

15.07.1955

Außerkrafttretensdatum

31.07.2008

Text**I. TEIL.
Steuerpflicht.****1. Gegenstand der Steuer.**

§ 1. (1) Der Steuer nach diesem Bundesgesetz unterliegen

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. Schenkungen unter Lebenden,
3. Zweckzuwendungen.

(2) Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.